

**Anmeldebogen**

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.robert-bosch-gesamtschule.de>

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	Geschwisterkinder an der RBG? <input type="checkbox"/> ja, Name, StGr.: <input type="checkbox"/> nein
Familienname	
Rufname, Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Sprache zu Hause (Verkehrsspr.)	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> muslimisch <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Anschrift - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort (Ortsteil)	
Telefon:	
E-Mail-Adresse*:	
Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname (Mutter)	
Adressen wenn abweichend:	
Name und Vorname (Vater)	
Adressen wenn abweichend:	
Weitere Kontaktdaten* (auch für Notfälle):	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja nein

Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des anderen Elternteils? ja nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja nein

Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: ja nein

Fahrschüler/in: ja nein

Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor? ja nein

Bemerkungen:

Hinweis: Bitte denken Sie daran jede Datenänderung (Telefonnummer, Wohnort, etc.) zeitnah im Sekretariat mitzuteilen.

Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:

Datum, Unterschrift